

**Verordnung
über das Reklamewesen
(Änderung vom ...)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Reklamewesen vom 7. April 1976¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² und Artikel 81 des Planungs- und Baugesetzes³ sowie auf Artikel 20 der Verordnung über den Strassenverkehr⁴,

beschliesst:

Artikel 1 Absatz 1

¹ Wer auf öffentlichem oder privatem Eigentum, sei es im Freien oder im Innern eines der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes oder Lokales durch Schrift, Form, Ton, Bild, Licht oder sonstige Einrichtungen Reklamen anbringen oder erstellen lassen will, die der Empfehlung eines Geschäftes, Anpreisung einer Ware, Ankündigung einer Dienstleistung oder der Werbung für Veranstaltungen oder dem Ausdruck einer Ideologie dienen, bedarf hiefür einer Bewilligung.

Artikel 2

¹ Wer bewilligungspflichtige Reklamen anbringen, ändern, ersetzen, aufstellen oder sonst vorzeigen lassen will, hat bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einzuholen. Der Gesuchsteller hat den Inhalt, die Art und Grösse der Reklame bekannt zu geben. Ferner ist mitzuteilen, in welcher Zahl, auf welche Dauer und an welchem Ort bzw. welcher Stelle sie angebracht werden soll.

² Gesuche um Anbringung von ständigen Reklamen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Gesuche um Anbringung von temporären Reklamen an öffentlichen Strassen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Direktion. Alle übrigen temporären Reklamen sind ebenfalls durch die Gemeinde zu bewilligen.

¹ RB 70.1411

² SR 210

³ RB 40.1111

⁴ RB 50.1311

³ Bewilligungen sind zu befristen.

⁴ Die zuständige Direktion prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch ab in Koordination mit der Standortgemeinde, dem Strassenhoheitsträger und der Kantonspolizei.

⁵ Die zuständige Behörde ist befugt, vor ihrem Entscheid weitere Vernehmlassungen einzuholen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c (neu) sowie Absatz 2

¹ Verboten ist:

c) Das Anbringen von Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen und Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

² Verbotene Reklamen sind von der zuständigen Behörde von allem Anfang an zurückzuweisen. Ihre Beseitigung kann sie aber auch jederzeit nachher anordnen, oder – nachdem sie den Betroffenen gemahnt hat – auf dessen Kosten durch Dritte durchführen lassen.

Artikel 10

¹ Die Gemeinden sind gehalten, die für den Anschlag bestimmten besonderen Stellen zu bezeichnen.

² Für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen können die Gemeinden Gebühren festsetzen.

³ Die Gemeinden können das Entfernen von Werbeeinrichtungen, welche zwecklos geworden sind, verlangen.

Artikel 11

¹ Über die bewilligten Dauerreklamen haben die Gemeinden ein Register zu führen.

² Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat über die angebrachten Reklamen Kontrollen durchzuführen.

Sachüberschrift

F. Vollzug und Verwaltungsstrafen

Artikel 11a Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Wer gegen diese Verordnung und die darauf gestützten Erlasse, Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.

³ Aus Sicherheitsgründen kann die für die Bewilligung zuständige Behörde beim Gesuchsteller eine sofortige Entfernung verlangen.

Artikel 12

¹ Wer gegen diese Verordnung und die darauf gestützten Erlasse, Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, namentlich wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Reklame aufstellt oder anbringt, wird mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft.

² Wer in gesetzwidriger Weise eine unter diese Verordnung fallende Reklame abreisst, Beschädigt oder verunreinigt, wird mit Busse bis Fr. 300.-- bestraft.

Artikel 13 Absatz 1

¹ Über Bussen nach Artikel 12 entscheidet in erster Instanz die zuständige Behörde.

Artikel 15 Bewilligung nach bisherigem Recht (neu)

¹ Für ständige Reklamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind und keine anderslautende Regelung besteht, gilt die Bewilligung für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Für die Änderung oder das Ersetzen einer ständigen Reklame gilt Artikel 2 der Verordnung.

II.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.